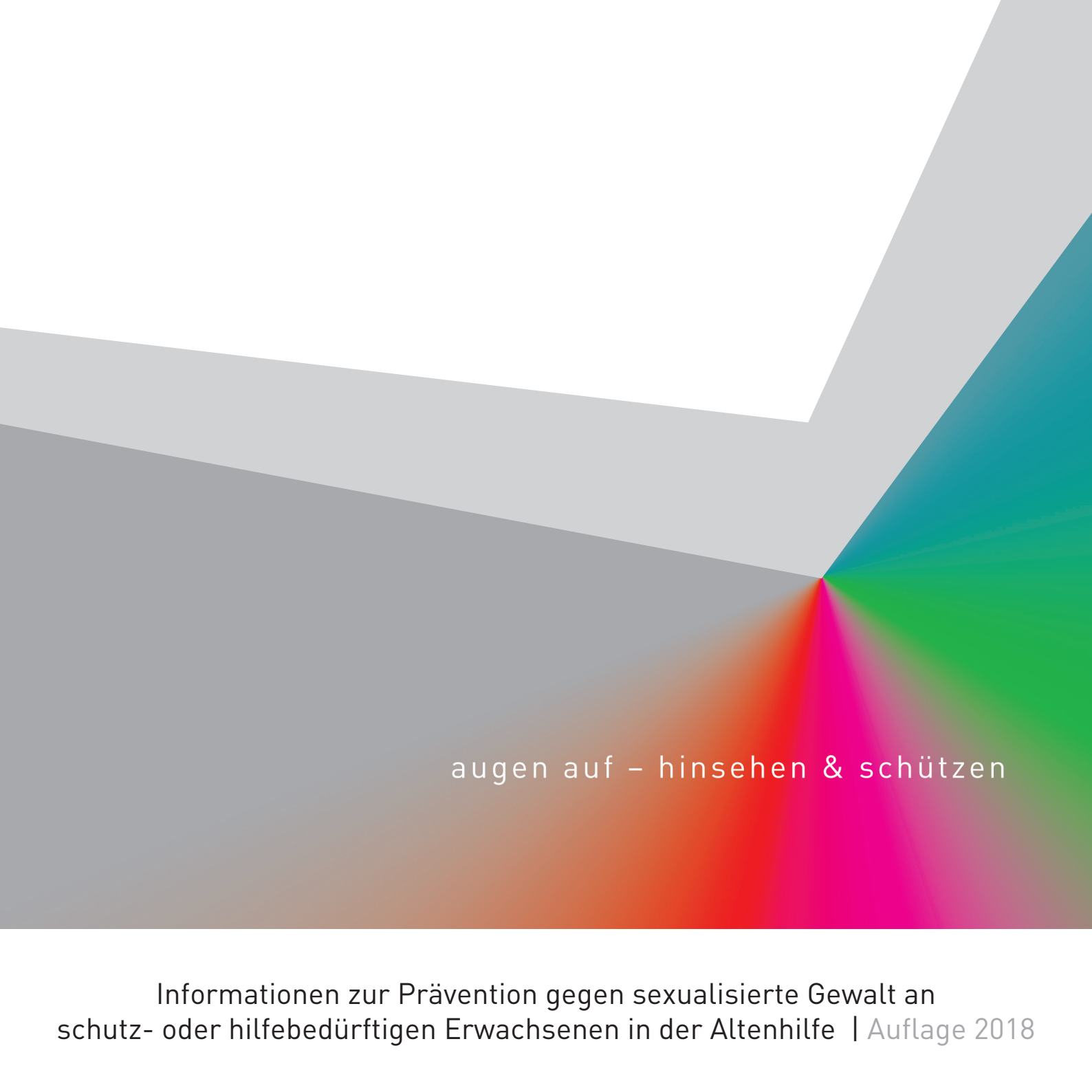


The background features a complex geometric design. A large, light gray shape occupies the upper left and center. A dark gray shape is on the left. A teal shape is on the right. A vibrant rainbow gradient, transitioning from red to orange, yellow, green, and blue, emanates from a point on the right side, spreading across the lower half of the image. The text 'augen auf – hinsehen & schützen' is centered in the lower half, with 'hinsehen & schützen' in pink and 'augen auf –' in white.

augen auf – hinsehen & schützen

Informationen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an
schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in der Altenhilfe | Auflage 2018

augen auf – hinsehen und schützen!

Präventionsarbeit kann dazu beitragen, die Grundhaltung einer Kultur der Achtsamkeit zu fördern und deutlich machen, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter es als selbstverständlichen Auftrag ihres Tuns verstehen, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene vor sexualisierter Gewalt zu bewahren.

Warum sprechen wir Sie an?

augen auf – hinsehen und schützen! Unter dieses Leitwort haben die (Erz-)Bistümer in NRW ihre Anstrengungen und Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gestellt. Aus dem Leitwort wird deutlich, dass bereits das verstärkte Hinsehen – also das Nicht-Wegschauen – einen aktiven Schutz vor sexualisierter Gewalt darstellen kann! Unser gemeinsamer Auftrag ist es, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in der katholischen Kirche und ihren Diensten und Einrichtungen sichere Orte zu bieten, in denen sie sich frei und gesund bewegen und leben können.

Als Kirche in den NRW-(Erz-)Bistümern sind wir uns unserer besonderen Verantwortung für den Schutz uns anvertrauter Menschen in unseren Diensten und Einrichtungen bewusst. Um dieser Verantwortung nachzukommen, haben die (Erz-)Bischöfe unterschiedliche Maßnahmen zur Vorbeugung gegen sexualisierte Gewalt eingeführt, die in der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (kurz: **Präventionsordnung**) dokumentiert sind.

Die Präventionsordnung beschreibt:

- die Begrifflichkeiten von und zum Schutze vor sexualisierter Gewalt,
- die Zielgruppen und Adressaten/-innen,
- die durchzuführenden Maßnahmen,
- die Verantwortungsbereiche der Präventionsbeauftragten und der Koordinationsstelle zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt
- den Einsatz einer Präventionsfachkraft bei den kirchlichen Rechtsträgern.

Die Präventionsordnung wendet sich an den kirchlichen Rechtsträger (verantwortlich für die Entwicklung und Umsetzung von Schutzmaßnahmen) sowie die Mitarbeitenden (werden sensibilisiert und geschult). **Mit der vorliegenden Broschüre erhalten Sie grundlegende Informationen zum Themenbereich „Sexualisierte Gewalt“.**

Wir sprechen Sie als Christen und Engagierte in den Einrichtungen und Diensten in unseren (Erz-)Bistümern an, damit auch Sie unsere Bemühungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt aktiv unterstützen. Helfen Sie mit, aufmerksam und sensibel auf die anvertrauten Menschen zu schauen, bewusst auf das Wohl bzw. die Signale eines Menschen zu achten und die Bemühungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt aktiv zu unterstützen.

Dafür möchten wir uns bei Ihnen herzlich bedanken!

NRW, Dezember 2018

Almuth Grüner, Präventionsbeauftragte für das Bistum Aachen
Dr. Andrea Redeker, Präventionsbeauftragte für das Bistum Essen
Manuela Röttgen, Präventionsbeauftragte für das Erzbistum Köln
Beate Meintrup und Ann-Kathrin Kahle, Präventionsbeauftragte für das Bistum Münster
Karl-Heinz Stahl, Präventionsbeauftragter für das Erzbistum Paderborn

Worum geht es?

Um zu wissen, wie wir sexualisierter Gewalt vorbeugen können, ist es wichtig zunächst ein Verständnis dafür zu bekommen, was wir unter „sexualisierter Gewalt“ verstehen.

Sexualisierte Gewalt meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen entweder gegen deren/ dessen Willen vorgenommen wird oder der die Person aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.

Zentral ist dabei, dass eine Person die Unterlegenheit einer anderen Person ausnutzt, um die eigenen sexuellen Bedürfnisse oder das Bedürfnis nach Machtausübung befriedigen zu können. Ganz gleich, ob bei Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen: Es werden in diesen Fällen Grenzen verletzt, die unbedingt zu schützen sind.

Ein respekt- und würdevoller Umgang mit anderen Menschen ist eine grundlegende christliche Überzeugung und eine Vorgabe des Grundgesetzes, das in Artikel 1 festlegt: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“

Die oben beschriebene Präventionsordnung und das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) formulieren ähnliche Anforderungen. Das Wohn- und Teilhabegesetz – das für pflegebedürftige und ältere Menschen, die in Wohneinrichtungen leben, gilt – verfolgt das Ziel, die Würde, die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner zu schützen.

Betreuungseinrichtungen haben zu gewährleisten, dass die dort lebenden Menschen

- „ein möglichst selbstbestimmtes und selbständiges Leben führen können
- vor Gefahren für Leib und Seele und
- in ihrer Privat- und Intimsphäre geschützt werden (WTG § 1)“
- in ihrer sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität geachtet werden (ebd.)

Die Wahrung dieser Rechte ist sowohl eine Anforderung an die Träger von Einrichtungen, die es umzusetzen gilt, als auch eine wichtige präventive Maßnahme. Stationäre Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe sind nach dem WTG verpflichtet ein Gewaltschutzkonzept zu formulieren. Das WTG bezieht sich dabei nicht ausschließlich auf sexualisierte Gewalt, sondern auf alle Formen von Gewalt (physisch, psychisch, sozial, sexuell).

Die Präventionsordnung der NRW-(Erz-)Bistümer formuliert:

„Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Ordnung umfasst neben strafbaren, sexualbezogenen Handlungen auch sonstige sexuelle Übergriffe sowie Grenzverletzungen.

Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug, die gegenüber Einwilligungsunfähigen oder mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der schutz- oder hilfebedürftigen Personen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt. Nach der Präventionsordnung erstreckt sich die Bandbreite sexualisierter Gewalt somit von (beabsichtigten oder unbeabsichtigten) Grenzverletzungen bis hin zu strafrechtlich relevanten Formen von sexuellen Übergriffen.“

Begriffserklärungen

Grenzverletzungen beschreiben ein einmaliges oder maximal gelegentliches unangemessenes Verhalten, das zumeist unbeabsichtigt geschieht. Häufig geschehen solche Grenzverletzungen aufgrund von fehlender persönlicher oder fachlicher Reflexion oder weil, gerade in der Arbeit mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, konkrete Regelungen für bestimmte Situationen nicht klar und transparent gemacht wurden.

Beispiele für Grenzverletzungen:

- respektloser Umgangston
- Missachtung persönlicher Grenzen (z. B. tröstende Umarmung, obgleich dies dem Gegenüber unangenehm ist; fehlende körperliche Distanz; jemandem zu nahe kommen),
- Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (z.B. Gespräch über das eigene Sexualleben),
- Missachtung von Persönlichkeitsrechten (z.B. Verletzung des Rechts am eigenen Bild durch Veröffentlichung von Bildmaterial über Handy oder im Internet),
- Missachtung der Intimsphäre (z.B. Körperpflege vor den Augen der Zimmernachbarin/des Zimmernachbars).

Sexuelle Übergriffe geschehen nicht zufällig oder aus Versehen. Hier setzen sich Täterinnen und Täter klar und bewusst über

- gesellschaftliche Normen, institutionelle Regeln, fachliche Standards
- sowie die individuellen Grenzen und verbalen, nonverbalen oder körperlichen Widerstände der Opfer hinweg.

Beispiele für sexuelle Übergriffe sind:

- die Abwertung des gealterten Körpers,
- anzügliche Bemerkungen,
- Einstellen von sexualisierten Fotos ins Internet und sexistisches Manipulieren von Fotos (z.B. Einfügen von Portraitaufnahmen in Fotos von nackten Körpern in sexueller Pose),
- wiederholte, vermeintlich zufällige Berührung der Brust oder der Genitalien (z.B. bei Pflegehandlungen, bei Hilfestellungen im täglichen Leben),
- unangemessene Handlungen bei der Intimpflege,
- Nichtbeachtung von kulturellen Gewohnheiten in Bezug auf die Körperpflege,
- wiederholte Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (z.B. Gespräche über das eigene Sexualleben, Aufforderungen zu Zärtlichkeiten),
- das Zeigen von pornografischem Material,
- ...

Strafrechtlich relevante Formen von sexualisierter Gewalt finden sich aufgeteilt auf mehrere Paragraphen im Strafgesetzbuch:

Die rechtliche Grundlage zu sexuellen Übergriffen, sexueller Nötigung sowie Vergewaltigung findet sich in § 177 StGB und wird mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Eine Person macht sich strafbar, die gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt. Es ist strafbar, wenn der Täter/die Täterin ausnützt, dass:

- die Person nicht in der Lage ist, einen entgegenstehenden Willen zu bilden oder zu äußern (Schlafende, Bewusstlose ...),
- die Person aufgrund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist, es sei denn, er/sie hat sich der Zustimmung dieser Person versichert,
- die andere Person vom Übergriff überrascht wird,
- ein Klima der Gewalt herrscht,
- die Person sich in einer objektiv hilflosen Lage befindet, in der diese seiner/ihrer Einwirkung schutzlos ausgeliefert ist.

Außerdem wenn der Täter/die Täterin

- mit einem empfindlichen Übel oder mit Gefahr für Leib und Leben droht,
- Gewalt anwendet.

Strafbar ist ebenfalls sexuelle Belästigung nach § 184i StGB (z.B. flüchtiges Berühren der Brust oder Griff zwischen die Beine über der Kleidung, unerwünschtes Küssen). „Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.“ (<https://www.gesetze-im-internet.de/stgb>)

Unter einen besonderen Schutz des Gesetzgebers sind Abhängigkeits- und Betreuungsverhältnisse gestellt. Um sicherzustellen, dass solche Betreuungsverhältnisse, die in der Regel ein Machtungleichgewicht zwischen Betreuer und Betreutem, also z.B. zwischen Pflegekraft und Pflegebedürftigem, bedeuten, nicht ausgenutzt und von sexuellen Kontakten freigehalten werden, werden sexuelle Übergriffe in einem solchen Verhältnis besonders schwer bestraft (§ 174 a – c StGB).

Wer sind die Betroffenen?

Grenzverletzungen, Übergriffigkeiten und sexualisierte Gewalt können in unterschiedlicher Form in jeder Institution und Einrichtung vorkommen und finden in unterschiedlichsten Settings und Ausprägungen statt, wie z.B. sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter, durch Mitbewohner, durch Partner, durch Angehörige etc.

Sexualisierte Gewalt findet meist im Verborgenen statt. Hinzu kommt, dass viele betroffene Männer und Frauen aufgrund körperlicher und/oder geistiger Verfassung nicht mehr in der Lage sind Auskunft zu geben bzw. ihre Erlebnisse verbal differenziert mitzuteilen. Nicht unerheblich ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass viele ältere Menschen es in ihrer Jugend nicht gelernt haben über Sexualität zu sprechen.

Weit verbreitete Mythen und Vorurteile gehen davon aus, dass Sexualität der Jugend vorbehalten sei. „Mögliche Gründe für die fehlende öffentliche Wahrnehmung können sowohl in der verbreiteten Auffassung gesehen werden, dass das höhere Lebensalter eine asexuelle Lebensphase sei. Ebenso besteht die Vorstellung, dass sexueller Missbrauch grundsätzlich auf sexuelle Attraktivität zurückgehe und Menschen im höheren Lebensalter kaum Zielgruppe sexuellen Antriebs seien. Allerdings ist sexueller Missbrauch unabhängig von der sexuellen Motivation immer auch eine Form der Macht- und Gewaltausübung.“ (Suhr, ZQP, S. 35)

Thomas Görgen, Professor für Kriminologie und Leiter des Fachgebiets „Kriminologie und interdisziplinäre Kriminalprävention“ an der Deutschen Hochschule der Polizei, legt nahe, dass zwar die Wahrscheinlichkeit, Opfer einer Sexualstraftat

zu werden, mit dem Alter abzunehmen scheint, es jedoch berechtigte Hinweise darauf gibt, dass das Dunkelfeld für ältere Betroffene höher ist als bisher angenommen (vgl. Görgen 2006, S. 44).

Problematisch für den Zugang zu älteren von sexualisierter Gewalt Betroffenen erweist sich die bei ihnen vielfach noch einmal besonders stark ausgeprägte Scham, über das Erlebte zu sprechen, sowie die Befürchtung, ihnen würde aufgrund der herrschenden Vorurteile nicht geglaubt. Daraus lässt sich die Notwendigkeit einer besonderen Sensibilität im Umgang auch mit Verdachtsfällen ableiten. Zugleich zeigt sich (s. Görgen 2006, S. 35), dass gerade die Kriegsgeneration oft keine Worte für das hat, was mit ihnen passiert, und sie es nicht als sexualisierte Gewalt einordnet. Dies scheint insbesondere dann der Fall, wenn es sich um sexualisierte Übergriffe innerhalb der Partnerschaft handelt. Es mag auch daran liegen, dass Vergewaltigung in der Ehe erst seit 1997 einen Straftatbestand darstellt.

„Dass auch ältere Menschen Opfer von Sexualdelikten werden können, fällt weitgehend unter eine Wahrnehmungssperre, die sich aus zwei Quellen speist: einem Bild des höheren Lebensalters als einer mit Sexualität tendenziell unvereinbaren Lebensphase und der Wahrnehmung von Vergewaltigung und ähnlichen Delikten als primär sexuell motivierte Handlungen. Werden bereits Alter und Sexualität für unverbunden gehalten, so dürfte dies in noch stärkerem Maße für die Wahrnehmung älterer Menschen als potenzielle Opfer von Sexualdelikten gelten.“

Die unterstellte „Sperre“, Ältere als Opfer von Sexualdelikten wahrzunehmen, ist nur so lange plausibel, wie Vergewaltigung und andere Deliktmuster in erster Linie als sexuell motiviertes Verhalten und ältere Personen als für den Täter sexuell wenig attraktive Objekte aufgefasst werden. Eine solche Betrachtung lässt [...] außer Acht, dass Sexualdelikte keineswegs nur unmittelbar sexuellen Zielen dienen, sondern auch dem Ausüben von Macht und dem Ausleben aggressiver Impulse (...).“ (Görgen, Thomas; Nägele, Barbara; Herbst, Sandra; 2006 „Sexuelle Viktimisierung im höheren Lebensalter.“ In: Sozialwissenschaftlicher Fachinformationsdienst soFid (2006) Kriminalsoziologie und Rechtssoziologie 2006/1, pp. 9-48)

Die Folgen für die Betroffenen können sehr unterschiedlich sein. Neben der massiven Grenzverletzung in der direkten Tat sind häufig auch der Vertrauensbruch, die Scham über die Tat, die Loyalitätskonflikte, in die der Täter/die Täterin die Betroffenen verwickelt, und die mögliche Nähe zum Täter/zur Täterin hochbelastende Momente.

Trotz der vielfältigen Folgen gibt es **keine eindeutigen Anzeichen** für sexualisierte Gewalt! Manche Betroffene ändern ihr Verhalten. Andere tasten sich langsam an das Thema heran und machen Andeutungen. Oder sie versuchen bestimmte Menschen oder Situationen zu vermeiden. In dem Abhängigkeitsverhältnis, in dem sich schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene oftmals befinden, ist genau das allerdings schwierig bzw. häufig unmöglich.

Grundsätzlich reagieren „Menschen (...) sehr unterschiedlich auf sexuellen Missbrauch, denn Menschen sind einzigartige Wesen. Die individuelle Reaktion auf sexuellen Missbrauch hat unter anderem mit dem Schweregrad des Missbrauchs zu tun, dem Maß von Zwang und Gewalt, dem Zeitpunkt, zu dem der Missbrauch sich ereignete, mit der Lebensphase der betroffenen Person, dem Charakter der Person und auch damit, ob er oder sie durch das Umfeld aufgefangen wird, und die Weise, in der das Umfeld das tut. All das beeinflusst das Ausmaß, in dem ein Mensch traumatisiert ist“. (Bosch und Suykerbuyk 2010, S. 49)

Warum melden sich die Betroffenen denn „nicht einfach“ bei Angehörigen, dem sozialen Dienst, Ehrenamtlichen, Pflegekräften, Wohnbereichs-, Pflegedienst- oder Einrichtungsleitung?

Häufig hört man die Frage, warum die Betroffenen sich denn nicht „einfach“ bei anderen Personen oder auch der Polizei melden. Die meisten Betroffenen sprechen aus Angst oder Scham nicht. Aufgrund der Tatsache, dass die Schamgrenzen der Betroffenen gezielt verletzt werden, bleibt sexualisierte Gewalt oft im Verborgenen, da darüber zu sprechen vielen unmöglich und verboten erscheint. Täter und Täterinnen wissen das. Sie nutzen und fördern diese Beschämung, um unentdeckt zu bleiben.

Manche älteren Menschen können sich verbal nicht mitteilen oder fühlen sich dem Täter/der Täterin besonders verbunden. Viele Betroffene fühlen sich mitschuldig am sexuellen Übergriff. Täter und Täterinnen suggerieren ihnen dies, manipulieren sie nach Kräften: „Du wolltest doch, dass ich immer zu dir komme...!“. Manchmal fühlen sie sich hin- und hergerissen, weil sie den Täter/die Täterin ja auch mögen. Sie schämen sich und denken, an ihnen sei etwas falsch.

Nicht selten haben ältere Menschen auch Angst, jemandem von Grenzverletzungen oder sexuellen Übergriffen zu erzählen, denn sie fürchten, dass ihnen kein Glauben geschenkt wird oder sie für schlecht gehalten werden.

Wer sind die Täterinnen und Täter?

Man sieht es keinem Menschen an, ob er Schutzbefohlene missbraucht. Es kann ein Mann – oder auch in weniger häufigen Fällen eine Frau sein – mit tadellosem Ruf, dem oder der niemand so etwas zutrauen würde. Der sexuelle Übergriff ist in den meisten Fällen kein „einmaliger Ausrutscher“. Die Täter/Täterinnen handeln nicht spontan, sondern planen und organisieren ganz bewusst Gelegenheiten, um sich potentiellen Opfern zu nähern. Sie haben eine Phantasie ihrer Tat oftmals schon monate- oder jahrelang im Kopf, bevor sie diese in die Tat umsetzen. Um sich der ausgewählten Person anzunähern, benutzen sie eine Vielzahl von Strategien, um eine vertrauensvolle Beziehung aufzubauen. Dabei nehmen die Täter/Täterinnen sowohl das potentielle Opfer als auch das Umfeld (Angehörige, Kollegen, strukturelle Faktoren o.ä.) in den Blick, um auch dieses zu täuschen und eine Aufdeckung zu erschweren.

Täter und Täterinnen nutzen kollegiale, familiäre und vertrauensvolle Strukturen in vielen Institutionen aus, um mit ihren Opfern in einen intensiveren Kontakt zu kommen. Sexueller Missbrauch ist also eine geplante Tat und nicht selten auch eine Wiederholungstat. Viele Täter/Täterinnen missbrauchen über lange Zeit und unter Umständen auch mehrere schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene. Dabei sind die Täter und Täterinnen auf den ersten Blick keine „Monster“ und nicht als „Gestörte“ zu erkennen, sondern äußerlich „normale“, zumeist empathische Menschen.

Bekannte Strategien von Täterinnen und Tätern

- Sie suchen gezielt die Nähe zu möglichen Opfern, auch in entsprechenden Arbeitsfeldern.
- Häufig engagieren sich Täter/Täterinnen über das normale Maß hinaus und sind hoch empathisch im Umgang mit älteren, behinderten oder kranken Menschen.
- Sie suchen häufig auch gezielt emotional bedürftige Personen aus.
- Sie bauen gezielt ein Vertrauensverhältnis im Rahmen einer „Anbahnungsphase“ auf, lassen dem möglichen Opfer besonders viel Aufmerksamkeit zukommen (bspw. durch Geschenke, Komplimente o. ä.) und sorgen für eine zunehmende Isolierung des Opfers.
- Häufig lenken Täter und Täterinnen das Gespräch zufällig auf sexuelle Themen, verunsichern das Opfer und „testen“ nach und nach Widerstände und Grenzen der Betroffenen aus, ehe sie ganz gezielt Gelegenheiten für schwerere Übergriffe schaffen.
- Durch den Einsatz von Verunsicherungen („Das ist alles ganz normal.“), Schuldgefühlen („Das ist doch alles deine Schuld!“) und Drohungen (Entzug von Zuneigung und Privilegien, Isolation, öffentliche Bloßstellung, körperliche Gewalt etc.) machen Täter/Täterinnen ihre Opfer nicht nur gefügig, sondern sichern sich auch deren Verschwiegenheit; dabei nutzen sie auch gezielt Loyalitäten und Abhängigkeiten des Opfers sowie ihre hierarchische Überlegenheitsposition aus.

Häufig ist sexualisierte Gewalt keine einmalige, sondern eine mehrfach vorkommende und länger anhaltende Tat.

Wichtig: Die Täterinnen und Täter sind verantwortlich für ihr Tun. Sie nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten von schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu befriedigen.

Welche Schutzmaßnahmen sieht die Präventionsordnung vor?

Es gibt keine einzelne Maßnahme, die sexualisierte Gewalt verhindern kann. Dafür sind Fälle von sexualisierter Gewalt zu unterschiedlich und die Dynamiken zu vielschichtig.

Wichtig ist es daher, dass sich nicht einzelne Mitarbeitende mit dem Thema befassen, sondern kirchliche Dienste und Einrichtungen in allen Bereichen und mit allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden aufmerksam und sensibel auf die anvertrauten Menschen schauen und gemeinsam versuchen, Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe zu verhindern.

Die (Erz-)Bischöfe der fünf in NRW gelegenen Diözesen haben jeweils für ihr (Erz-)Bistum eine gleichlautende **Präventionsordnung** erlassen, die verschiedene Präventionsmaßnahmen aufzeigen.

- Jeder kirchliche Rechtsträger hat ein institutionelles Schutzkonzept zu erstellen.
- Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Pflege etc. betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen. Damit wird deutlich, dass in den NRW-(Erz-)Bistümern nur Mitarbeitende ihren Dienst versehen, die nicht wegen eines einschlägigen Sexualdelikts verurteilt worden sind. Dies ist auch ein wichtiges Signal zur Abschreckung an potentielle Täter und Täterinnen, die sich in Dienste und Einrichtungen einschleusen wollen.

- Alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die in ihrer jeweiligen Tätigkeit Kontakt mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben, werden entsprechend ihres Auftrags und ihres Verantwortungsbereichs zum Thema Prävention von sexualisierter Gewalt gründlich informiert bzw. geschult.
- In den NRW-(Erz-)Bistümern benennen die jeweiligen kirchlichen Rechtsträger „Präventionsfachkräfte“, die die nachhaltige Umsetzung der von der Präventionsordnung und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vorgegebenen Maßnahmen in den Einrichtungen und Diensten unterstützen. Sie fungieren als Ansprechpartner/in für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt.
- Der oder die Präventionsbeauftragte im jeweiligen NRW-(Erz-)Bistum ist Ansprechpartner/in für alle Fragen zur Prävention von sexualisierter Gewalt und koordiniert die verschiedenen Maßnahmen zur Prävention von sexualisierter Gewalt.

Was kann jede/r tun? ... oder besser nicht tun!

Häufig kennen sich die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sowie die schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gut. Im Idealfall hat sich eine vertrauensvolle Beziehung entwickelt. Dies ist wichtig für eine gelingende Arbeit mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Damit diese Beziehung jedoch von beiden Seiten positiv bewertet wird, gilt es insbesondere für die haupt- oder ehrenamtlich Tätigen, diese Beziehung im Hinblick auf ein ausgewogenes Verhältnis von **Nähe und Distanz** zu reflektieren. Es ist wichtig, dass die schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen das Näheverhältnis selbst bestimmen können. Dazu kann es sinnvoll sein, sich für bestimmte Situationen klare und transparente Regeln zu geben, die einen respektvollen Umgang im Miteinander ermöglichen.

- Informieren Sie sich gut über den Themenbereich „Sexualisierte Gewalt“, damit Sie sensibel und hellhörig sein können, wenn Sie Anzeichen wahrnehmen, die auf sexualisierte Gewalt hinweisen könnten, oder wenn schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene entsprechende Andeutungen machen.
- Es ist wichtig, dass Grenzverletzungen mit der betreffenden Person und dem (Leitungs-) Team frühzeitig angesprochen und aufgearbeitet werden.
- Finanzielle Zuwendungen und Geschenke sind nur in einem transparent abgesprochenen Rahmen innerhalb der Einrichtung erlaubt. Diese Regelung hilft, uneindeutige Situationen zu entschärfen sowie mögliche Abhängigkeitsverhältnisse und das Gefühl, „man schuldet dem anderen jetzt etwas“, zu verhindern.

- Körperliche Berührungen müssen immer der körperlichen und geistigen Verfassung entsprechend und der jeweiligen Situation angemessen sein. Dabei ist – abgesehen von zwingend erforderlichen Pflegehandlungen – immer die Zustimmung der jeweiligen Person erforderlich. Sollte der schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene die körperliche Berührung ablehnen, so ist der ablehnende Wille (sofern medizinisch, pflegerisch etc. nichts dagegen spricht) zu respektieren. Um zu entscheiden, ob körperliche Berührungen sinnvoll und angemessen sind, ist es häufig hilfreich, sich zu fragen, aus welchem Grund und vor allem aus wessen Bedürfnis heraus diese erfolgen sollen („Wünscht sich der schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene eine Berührung, oder eher ich selbst?“). Gerade auch bestimmte Situationen mit möglichem oder gar notwendigem Körperkontakt kann man daraufhin überprüfen, ob der schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene real die Möglichkeit hat, sich diesen Berührungen zu entziehen, wenn sie/er dies möchte.
- Generell, aber insbesondere in bestimmten Pflegesituationen, wie z.B. bei der Intimpflege, ist es wünschenswert, dass sowohl männliche als auch weibliche Pflegekräfte zur Verfügung stehen.
- Für den Umgang mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist es wichtig, vorher zu vereinbaren, dass eine respektvolle und wertschätzende Sprache und Wortwahl helfen, uneindeutige und unangenehme Situationen zu verhindern.
- Das Recht von schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen am eigenen Bild besteht immer. Vor einer Veröffentlichung von Fotos müssen sie ihre Zustimmung dafür geben.

„Wenn Pflegehandlungen es erfordern, die gewohnte Körperdistanz aufzuheben.“

Dies gilt grundsätzlich im Zusammenhang mit Behandlungspflege (Wundverbände etc.), Körperpflege, Intimpflege oder für die Begleitung bei Toilettengängen, bei Transfers oder Lagerungswechseln aufgrund von Bewegungseinschränkungen, beim An- und Auskleiden und teilweise auch beim Anreichen von Speisen und Getränken. In all diesen Fällen werden erlernte Normen des Distanzhaltens außer Kraft gesetzt und es wird – gezwungenermaßen – gegen Distanzbedürfnisse verstoßen. Wenn Bewohner_innen durch kognitive Einschränkungen oder Sinnesbeeinträchtigungen gehandicapt sind, ist die Gefahr groß, dass sie die erfolgte Grenzüberschreitung nicht nachvollziehen können und die Handlung als Aggression deuten (vgl. Offensive Gesund Pflegen 2012, S. 16).

Was tun, wenn ich eine Vermutung habe?

Allgemeine Handlungsschritte in Situationen, in denen sexualisierte Gewalt vermutet wird.

Das Handeln in Situationen, in denen sexualisierte Gewalt vermutet wird, ist häufig belastend und anstrengend und nicht selten ist man als Mitarbeiter/in oder ehrenamtlich Tätige/r in der Regel zunächst überfordert.

Gleichzeitig sind schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene aber darauf angewiesen, dass wir handeln und uns um sie kümmern.

Grundsätzlich gilt: Ruhe bewahren und nicht überstürzt handeln! Das ist nicht einfach, aber sehr wichtig! Überstürzte Handlungen können die Situation für das Opfer eventuell verschlimmern.

- Erkennen und akzeptieren Sie **Ihre Grenzen** und Möglichkeiten. Tun Sie nichts, was Sie sich nicht zutrauen.

Beachten Sie unbedingt:

- Keine direkte Konfrontation mit dem/der (vermuteten) Täter/in!
- Keine eigenen Ermittlungen anstellen!
- Keine eigenen Befragungen durchführen!
- Besonnener Umgang mit Informationen!
- Abgestimmtes Handeln!

**Deshalb ist es sinnvoll und möglich, sich
Unterstützung und Hilfe zu holen.**

Was tun ... bei der Vermutung, ein schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener ist Opfer sexualisierter Gewalt geworden?

Wahrnehmen und dokumentieren!

Eigene Wahrnehmung ernst nehmen! Keine überstürzten Aktionen! Ruhe bewahren! Verhalten des betroffenen schutz- oder hilfebedürftigen Menschen beobachten! Zeitnah Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen!

Besonnen handeln!

Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!
Sich selber Hilfe holen!

Bei einer begründeten Vermutung die Präventionsfachkraft hinzuziehen!

Kontaktaufnahme und Absprache zum weiteren Vorgehen zum Wohle des alten Menschen mit der Präventionsfachkraft des Rechtsträgers. Sie kennt die Verfahrenswege sowie interne und externe Beratungsstellen. Die Präventionsfachkraft berät bei weiteren Handlungsschritten.

Weiterleiten an die zuständige Person der Leitungsebene!

Zeitnah die zuständige Person der Leitungsebene (Vorgesetzte/Leitung/Vorstand/Rechtsträger) informieren!
Beratung und Entscheidung über weiteres Vorgehen durch die Leitung/den Träger.
Bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch durch eine kirchliche Mitarbeiterin bzw. einen kirchlichen Mitarbeiter (hauptberuflich oder ehrenamtlich tätig) die beauftragte Ansprechperson für Fälle sexuellen Missbrauchs [Missbrauchsbeauftragte/r] im jeweiligen (Erz-)Bistum informieren*.

* 10. Die beauftragten Ansprechpersonen nehmen Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst entgegen und nehmen eine erste Bewertung der Hinweise auf ihre Plausibilität und im Hinblick auf das weitere Vorgehen vor.

11. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst haben schnellstmöglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, über diesbezügliche Sachverhalte und Hinweise, die ihnen zur Kenntnis gelangt sind, zu informieren. Sie können sich aber auch direkt an die beauftragten Ansprechpersonen wenden. Quelle: Leitlinien, Abschnitt B, 10 und 11

Was tun, wenn sich ein mögliches Opfer an mich wendet?

Allgemeine Handlungsschritte bei Mitteilung durch ein mögliches Opfer.

Für von sexualisierter Gewalt betroffene Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene ist es zumeist sehr schwierig, sich an andere Menschen zu wenden und sich ihnen anzuvertrauen. Betroffene erzählen häufig nur bruchstückhaft oder „umschreiben“ das, was ihnen widerfahren ist.

Sollten diese Menschen sich Ihnen anvertrauen, ist es daher umso wichtiger, dass Sie zuhören, dem/der Betroffenen Glauben schenken und Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des alten Menschen respektieren!

Stellen Sie keine „Warum-Fragen“ (diese können Schuldgefühle auslösen!), „Suggestivfragen“ oder „Kontrollfragen“ – Sie führen keine Ermittlung oder gar ein Verhör durch!

Werden Sie als Person ins Vertrauen gezogen, können Sie selbst in eine persönlich belastende Situation geraten. **Sorgen Sie auch für sich selbst!** Erkennen und akzeptieren Sie **Ihre Grenzen** und Möglichkeiten!

Beachten Sie unbedingt:

- Handeln Sie nicht eigenmächtig und unabgesprochen!
- Üben Sie keinen Druck aus – auch keinen Lösungsdruck!
- Geben Sie keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen ab!
- Holen Sie sich selbst Unterstützung und Hilfe!

Was tun ... wenn ein schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener von sexualisierter Gewalt berichtet?

Wahrnehmen und dokumentieren!

Zuhören, Glauben schenken, keine logischen Erklärungen einfordern und auch Berichte über kleinere Grenzverletzungen ernst nehmen!
Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen!
Zweifelsfrei Partei für den betroffenen alten Menschen ergreifen und erklären, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird: „Ich entscheide nicht über ihren Kopf!“
Aber auch erklären: „Ich werde mir Rat und Hilfe holen!“ Dokumentieren Sie die Mitteilung zeitnah!

Besonnen handeln!

Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren. Sich selber Hilfe holen!

Präventionsfachkraft hinzuziehen!

Es empfiehlt sich die Kontaktaufnahme und Absprache zum weiteren Vorgehen zum Wohle des alten Menschen mit der Präventionsfachkraft des Rechtsträgers.
Schnellstmögliche Weiterleitung an die zuständige Person der Leitungsebene.

Weiterleiten an die zuständige Person der Leitungsebene!

Bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt durch eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter (hauptberuflich oder ehrenamtlich tätig) schnellstmöglich zuständige Person der Leitungsebene (Vorgesetzte/Leitung/Vorstand/Rechtsträger) informieren. **Beratung und Entscheidung über weiteres Vorgehen durch die Leitung/den Träger.**
Bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch durch eine kirchliche Mitarbeiterin bzw. einen kirchlichen Mitarbeiter (hauptberuflich oder ehrenamtlich tätig) die beauftragte Ansprechperson für Fälle sexuellen Missbrauchs [Missbrauchsbeauftragte/r] im jeweiligen (Erz-)Bistum informieren*

* 10. Die beauftragten Ansprechpersonen nehmen Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst entgegen und nehmen eine erste Bewertung der Hinweise auf ihre Plausibilität und im Hinblick auf das weitere Vorgehen vor.

11. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst haben schnellstmöglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, über diesbezügliche Sachverhalte und Hinweise, die ihnen zur Kenntnis gelangt sind, zu informieren. Sie können sich aber auch direkt an die beauftragten Ansprechpersonen wenden. Quelle: Leitlinien, Abschnitt B, 10 und 11

Wo bekomme ich Hilfe und Unterstützung?

Präventionsfachkraft

§ 12 der „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung)“ schreibt den Einsatz sogenannter Präventionsfachkräfte bei allen kirchlichen Rechtsträgern vor.

Die Präventionsfachkraft

- kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen und kann Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige darüber informieren;
- fungiert als Ansprechpartner für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention sexualisierter Gewalt;
- unterstützt den Rechtsträger bei der Erstellung und Umsetzung der institutionellen Schutzkonzepte.

Missbrauchsbeauftragte / Beauftragte Ansprechpersonen

Er/Sie ist Ansprechpartner/in und Kontaktperson für Personen, die solche Fälle anzeigen möchten. Die Arbeit des bzw. der Beauftragten orientiert sich an den **„Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutz-befohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“**.

Sie finden diese Personen über die entsprechenden Internetseiten:

Bistum Aachen

<https://www.bistum-aachen.de/Praevention-und-Hilfe-bei-Missbrauch>

Bistum Essen

<http://missbrauch.bistum-essen.de>

Erzbistum Köln

http://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexueller_missbrauch/

Bistum Münster

<http://www.praevention-im-bistum-muenster.de/praevention/beratung-und-hilfe/>

Erzbistum Paderborn

<http://www.praevention-erzbistum-paderborn.de/>

Präventionsbeauftragte/r

und die Koordinationsstelle Prävention sexualisierter Gewalt

Der/Die Präventionsbeauftragte und die Koordinationsstelle Prävention koordinieren, unterstützen und vernetzen die diözesanen Aktivitäten zur Prävention von sexuellem Missbrauch in den NRW-(Erz-)Bistümern.

www.praevention-bistum-aachen.de
www.praevention.bistum-essen.de
www.praevention-erzbistum-koeln.de
www.praevention-im-bistum-muenster.de
www.praevention-erzbistum-paderborn.de

Behörden bei den Kreisen und kreisfreien Städten

(WTG-Behörde) kontrollieren die Einhaltung der Standards und sind zuständig, wenn sich sexualisierte Gewalt in Einrichtungen ereignet, die unter das Wohn- und Teilhabegesetz fallen.

Weißer Ring

Hier erhalten Opfer von Kriminalität und Gewalt emotionale Unterstützung, sie werden über ihre Rechte und den Rechtsweg informiert sowie an die zuständigen Außenstellen und/oder andere einschlägige Organisationen weiter verwiesen. Insbesondere erhalten sie Angaben zur nächsten Polizeidienststelle und Informationen zu den Strafverfolgungsverfahren sowie zu Fragen des Schadenersatzes und der Versicherung.

www.weisser-ring.de/internet
Opfer-Telefon: 116 006

Die Polizei ist in akuten Fällen jederzeit ansprechbar.

Telefon: 110

Internetlinks

www.praevention-kirche.de

Präventionsseite der Deutschen Bischofskonferenz

www.caritas.de/sexueller-missbrauch

Empfehlungen des Deutschen Caritasverbandes zur Prävention von sexuellem Missbrauch

www.wildwasser.de

zum Verhalten bei Missbrauchsfällen

Hilfe für von sexuellem Missbrauch Betroffene, Angehörige und Freunde

www.gesetze-im-internet.de/stgb

Quellen

Bosch, Erik und Suykerbuyk, Ellen. 2010. Begleitung sexuell missbrauchter Menschen mit geistiger Behinderung, München

Bange, Dirk und Deegener, Günther. 1996. Sexueller Missbrauch an Kindern. Ausmaß, Hintergründe, Folgen, Weinheim

Caritasverband für die Diözese Trier e.V. (Hrsg.). 2015. Praktische Empfehlung. Prävention von sexuellen Übergriffen und andere Formen von Gewalt im Krankenhaus, Trier

Deutsche Bischofskonferenz (Hrsg.). 2011. Handreichung der Jugendkommission zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Bereich Jugendpastoral, Bonn

Deutsche Bischofskonferenz (Hrsg.). 2013. Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

Deutsche Bischofskonferenz (Hrsg.). 2013. Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

Enders, Ursula; Kossatz, Yücel; Kelkel, Martin; Eberhardt, Bernd. 2011. Zur Differenzierung von Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen sexueller Gewalt, Köln, Zartbitter e.V. (Eigenverlag).

Erzbischöfliches Generalvikariat Paderborn (Hrsg.). 2018. Augen auf: hinsehen und schützen

Fegert, Jörg M. und Wolf, Mechthild (Hrsg.). 2015. Kompendium „Sexueller Missbrauch in Institutionen“,

Görgen, Thomas; Nägele, Barbara; Herbst, Sandra; Newig, Antje. 2006: Sexuelle Viktimisierung im höheren Lebensalter. In: Sozialwissenschaftlicher Fachinformationsdienst soFid, Kriminalsoziologie und Rechtssoziologie 2006/1

Offensive Gesund Pflegen (Hrsg.). 2012: Licht ins Dunkel bringen - Mit schwierigen Themen in der Pflege offen umgehen, Dresden

Wazlawik, Martin und Freck, Stefan (Hrsg.) 2017. Sexualisierte Gewalt an erwachsenen Schutz- und Hilfebedürftigen, Wiesbaden

Zentrum für Qualität in der Pflege. 2015. ZQP Themenreport. Gewaltprävention in der Pflege, Berlin

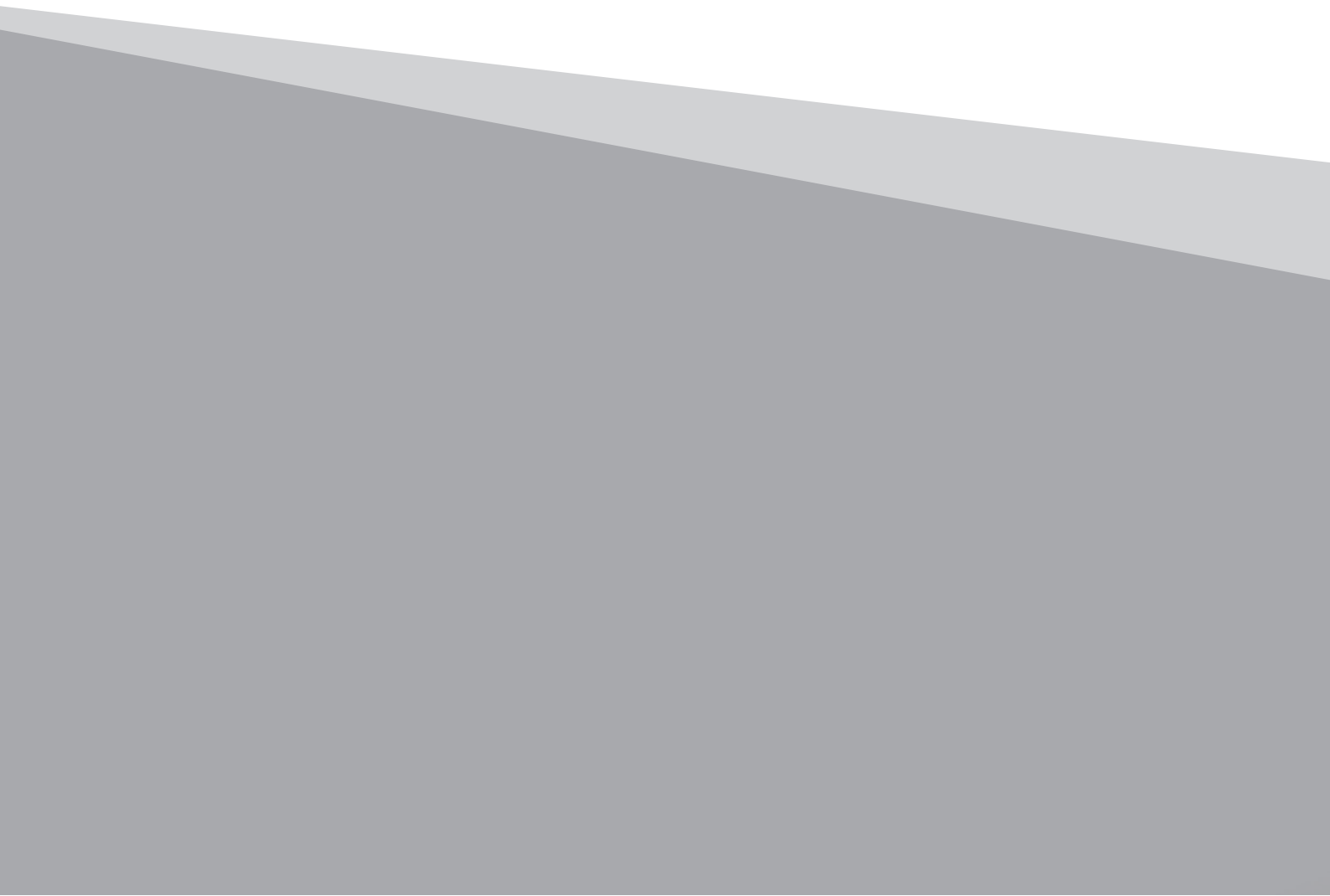
<https://www.gesetze-im-internet.de/stgb>

Impressum

Herausgeber	Erzbischöfliches Generalvikariat Paderborn Domplatz 3 33098 Paderborn
In Zusammenarbeit	mit den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln und Münster
Verantwortlich	Karl-Heinz Stahl
Text	Karl-Heinz Stahl, Janine Bröckling
Layout	Leufen Media Design, Wuppertal
Druck	Eugen Huth GmbH & Co. KG, Wuppertal
Erscheinung	1. Auflage Dezember 2018
Dank	Danken möchten wir für die Möglichkeit, Inhalte der Broschüre „Augen auf: hinsehen und schützen“ für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in dieser Broschüre nutzen zu können.
Urheberrecht	Diese Veröffentlichung unterliegt einem urheberrechtlichen Schutz. Nachahmung und Verwertung - auch auszugsweise - sind nur mit Genehmigung des Herausgebers statthaft. Die Vervielfältigung von Informationen und Daten, insbesondere die Verwendung von Texten, Textteilen oder Bildmaterial, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Herausgebers.

augen auf – hinsehen und schützen!





präventi  n
im bistum aachen

präventi  n
im bistum essen

präventi  n
im erzbistum köln

präventi  n
im bistum münster

präventi  n
im erzbistum paderborn